

DJK-Sportverband
Deutsche Jugendkraft

DJK Tiefenthal e.V.



Satzung und Ordnungen

Inhalt

Satzung der DJK Tiefenthal e.V.....	3
--	----------

Satzung der DJK Tiefenthal e.V.



§ 1 Name und Wesen

- (1) Der Verein führt den Namen DJK Tiefenthal e. V.
Er ist gegründet am 6.1.1961.
Er hat seinen Sitz in 97837 Erlenbach OT Tiefenthal.
Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.
Nach der Eintragung lautet der Name „DJK Tiefenthal e.V.“.
- (2) Der Verein ist Mitglied des DJK Sportverband Diözesanverband Würzburg.
Er untersteht deren Satzungen und Ordnungen. Diese Vereinssatzung unterliegt der Genehmigung des DJK-Diözesanverbandes. Der Verein führt die DJK-Zeichen.
Seine Farben sind: weiß und grün.
- (3) Der Verein ist Mitglied der Landessportbünde (BLSV, BSSB) und erkennt dessen Satzung und Ordnungen an. Durch die Mitgliedschaft von Einzelpersonen im Verein wird auch die Zugehörigkeit der Einzelpersonen zum Bayerischen Landessportverband /Bayerischen Sportschützenbund vermittelt
- (4) Der Verein gliedert sich in Abteilungen. Für diese gilt entsprechend die Vereinssatzung der DJK Tiefenthal e.V., sowie die Satzungen und Ordnungen gemäß §1 (3).
- (5) Die Sportpflege des Vereins richtet sich grundsätzlich nach den Bestimmungen des Amateursports. Ausnahmen regeln sich nach den Bestimmungen des betreffenden Fachverbandes im Einvernehmen mit dem DJK-Bundesverband.
- (6) Der Verein fördert die musikalische Ausbildung und versteht sich als Bildungsgemeinschaft für seine Mitglieder.
- (7) Der Verein fördert die Jugendarbeit, wobei er die Eigenstellung der DJK-Sportjugend anerkennt. Den Mitgliedern der DJK-Sportjugend werden jugendgemäße Angebote gemacht für einen persönlichkeits- und sachgerechten Sport, für Weiterbildung und sinnvolle Freizeitgestaltung. Die Vereinsjugendordnung, die für die DJK-Sportjugend verbindlich ist, ist nicht Bestandteil dieser Satzung.
- (8) Der Verein DJK Tiefenthal e. V. mit dem Sitz in 97837 Erlenbach-Tiefenthal verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der gültigen Abgabenordnung. Vereinszweck ist die Förderung von Sport und Musik.
Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Errichtung von Sportanlagen und die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, einschließlich sportlicher Jugendpflege.
Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(9) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziele und Aufgaben

Der Verein will seinen Mitgliedern in den einzelnen Abteilungen und Sportarten sachgerechten Sport ermöglichen und der gesamt menschlichen Entfaltung nach der Botschaft Christi (oder in christlicher Verantwortung) dienen.

Der Erreichung dieser Ziele dienen folgende Aufgaben:

- (1) Der Verein fördert den Leistungs- und Breitensport, er sorgt für die Bestellung geeigneter Übungsleiter und Übungsleiterinnen und für die notwendige Ausbildung aller Führungskräfte durch Teilnahme an Schulungskursen, bietet Bildungsgelegenheiten an und fördert die Heranbildung des Führungsnachwuchses.
- (2) Er bemüht sich um die Erziehung und Bildung seiner Mitglieder zu verantwortungsbewussten Christen und Staatsbürgern, zur Achtung der Andersdenkenden und Wahrung der Würde des Einzelnen in seiner freien, rechtsstaatlichen, demokratischen Lebensordnung.
- (3) Er sorgt für ausreichenden Versicherungsschutz und entsprechende Maßnahmen zur Unfallverhütung.
- (4) Er nimmt teil an den gemeinsamen Veranstaltungen, Konferenzen und Schulungen, die von der DJK auf den einzelnen Verbandsebenen angeboten werden.
- (5) Er arbeitet mit den örtlichen Sportvereinen in guter sportlicher Kameradschaft zusammen und ist bereit, Mitglieder für Führungsaufgaben im Sport zur Verfügung zu stellen. Die Zusammenarbeit mit den deutschen Sportverbänden und den Sportvereinen hat zur Voraussetzung die parteipolitische Neutralität und die religiöse und weltanschauliche Toleranz.

§ 3 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

- (1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- (2) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer angemessenen Aufwandsentschädigung - auch über den Höchstsätzen nach § 3 Nr. 26 a EStG - ausgeübt werden.
- (3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Absatz (2) trifft die Vereinsvorstandschaft. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

- (4) Die Vereinsvorstandschaft ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
- (5) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw..
- (6) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 12 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
- (7) Von der Vereinsvorstandschaft können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.

§ 4 Mitgliedschaft, Wahl- und Stimmrecht

- (1) Der Verein nimmt in ökumenischer Offenheit jeden als Mitglied auf, der die Ziele und Aufgaben der DJK anerkennt.
- (2) Der Verein unterscheidet in der Mitgliedschaft:
 - a) Aktive Mitglieder (Diese betreiben aktiv eine Sportart, bzw. spielen aktiv Musik)
 - b) Passive Mitglieder (Diese sind Mitglieder, die keine Sportart betreiben und auch keine Musik spielen)
 - c) Ehrenmitglieder (Diese sind Mitglieder, die die Ehrenmitgliedswürde von der Vorstandschaft verliehen bekommen haben)

Der Verein ehrt seine Mitglieder gemäß einer besonderen Ehrenordnung des Vereins und gemäß den Ehrenordnungen im DJK Sportverband, den Landessportbünden und der Fachverbände.

- (3) Die Mitglieder über 16 Jahren haben Stimm- und Wahlrecht.

§ 5 Aufnahme, Austritt und Ausschluss

- (1) Die Anmeldung zur Aufnahme in den Verein erfolgt durch schriftlichen Aufnahmeantrag beim Vorstand. Bei minderjährigen Antragstellern ist die schriftliche Einwilligung des gesetzlichen Vertreters (Eltern, Vormund) erforderlich.
Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet die Vorstandschaft.
- (2) Die Mitgliedschaft endet außer durch Tod durch Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.
- (3) Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung mindestens einen Monat vor Ende des Kalenderjahres an den Vorstand. Er wird zum Ende des Jahres wirksam.

- (4) Über den Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein entscheidet die Vorstandschaft. Der Ausschluss hat zu erfolgen, wenn das Mitglied offenkundig und fortgesetzt gegen die satzungsgemäß geforderten Mitgliedsverpflichtungen verstößt.

Dem Mitglied, das ausgeschlossen werden soll, ist vor Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Über den Ausschluss entscheidet die Vorstandschaft durch Beschluss, der schriftlich niederzulegen, mit Gründen zu versehen und vom Vorsitzenden sowie einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist. Der Beschluss ist dem betroffenen Mitglied durch Einschreibebrief zuzustellen. Gegen diesen Beschluss ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig.

§ 6 Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder haben das Recht:

- (1) die Wahrnehmung ihrer Interessen durch den Verein zu verlangen und die dem Verein zur Verfügung stehenden Einrichtungen im Rahmen der Benutzerordnung zu benutzen.
- (2) Im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen und Wettkämpfen teilzunehmen.

§ 7 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben die Pflicht:

- (1) die Satzungen und Ordnungen der DJK anzuerkennen
- (2) am Sportleben und Gemeinschaftsleben der DJK (gesellige, kulturelle, religiöse Veranstaltungen) und an der Mitgliederversammlung teilzunehmen
- (3) eine faire, kameradschaftliche Haltung zu zeigen und sich zu bemühen, als Christen zu leben
- (4) die Pflichten gegenüber den Verbänden des deutschen Sports zu erfüllen
- (5) die festgesetzten Beiträge zu entrichten (Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit).

§ 8 Beiträge und Umlagen

- (1) Zur Erfüllung seiner Aufgaben erhebt der Verein Mitgliedsbeiträge. Darüber hinaus sind die Abteilungen berechtigt in Absprache mit der Vorstandschaft eigene Abteilungsbeiträge zu erheben.
- (2) Zur Erfüllung besonderer Aufgaben kann der Verein die Erhebung von Umlagen (auch Abteilungsbezogen) beschließen.

§ 9 Organe

Die Organe zur Leitung und Verwaltung des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. die Vorstandschaft
3. der Vereinsausschuss

§ 10 Vorstandschaft

(1) Zur Vereinsvorstandschaft gehören

Die folgenden Personen können sowohl männlich, als auch weiblich sein.

- a) der Vorstand Finanzen
- b) der Vorstand Verwaltung
- c) der Vorstand Veranstaltung
- d) der geistliche Beirat
- e) der Schriftführer
- f) der Kassier
- g) zwei gewählte Mitglieder der Jugendleitung
- h) je ein gewählter Abteilungsvertreter der einzelnen Sparten
- i) der Referent für Öffentlichkeitsarbeit
- j) der Referent für Seniorenarbeit
- k) der Sportanlagenwart
- l) der Fahnenwart

(2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die drei Vorstände für Finanzen, Verwaltung und Veranstaltung.

Alle drei Vorstandsmitglieder sind jeder für sich allein vertretungsberechtigt.

(3) Zum Vereinsausschuss gehören

- a) Clubraumausschuss
- b) Veranstaltungsausschuss
- c) ggf. Assistenten der Positionen (1) e, f, i, j, k, l

§ 11 Aufgaben der Vereinsvorstandschaft

Aufgabe der Vereinsvorstände ist die Leitung und Verwaltung des Vereins nach Maßgabe der Satzung und Beschlüssen der Mitgliederversammlung, sowie die allgemeine Vertretung nach innen und außen.

Die Vereinsvorstandschaft erfüllt ihre Aufgaben grundsätzlich als Gesamtvorstandschaft.

Vertretungsbeschränkung der Vereinsvorstände im Innenverhältnis zum Verein

- a) Bei Rechtsgeschäften im Umfang von 300,00 € bis 5.000,00 € benötigt der Vorstand die Zustimmung der Vorstandschaft.

- b) Bei Rechtsgeschäften im Umfang von 5.000,00 € bis 8.000,00 € benötigt der Vorstand die Zustimmung der Vorstandschaft und des Vereinsausschusses.
- c) Rechtsgeschäfte die den Umfang von 8.000,00 € übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

§ 12 Aufgaben der Vorstandschaftsmitglieder und des Vereinsausschusses

Alle Vorstandschaftsmitglieder sind mit verpflichtet und mitverantwortlich für die Verwirklichung der Ziele und Aufgaben des Vereins.

Der Vereinsausschuss unterstützt die Vorstandschaft bei ihren satzungsgemäßen Aufgaben.

Die Aufgaben und Tätigkeiten der Vorstandschaft und des Vereinsausschusses im Einzelnen werden durch die nachrangige Geschäftsordnung (mit Jugend- und Ehrenordnung) geregelt.

§ 13 Wahl und Beschlussfähigkeit

- (1) Die Vorstandschaftsmitglieder nach §9 Buchstaben a, b, c, e, f, i, j, k, l, werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt.
 Der Geistliche Beirat wird von der Vorstandschaft bestellt und bedarf der Bestätigung durch die kirchliche Stelle.
 Die Vertretung der Sportjugend wird auf der Jahresmitgliederversammlung der Jugend von den Mitgliedern der DJK-Sportjugend im Alter von 10 bis 27 Jahren gewählt und bedarf der Bestätigung der Mitgliederversammlung.
 Die Abteilungsleitungen der einzelnen Sparten werden von ihren Abteilungen gewählt und bedürfen der Bestätigung der Mitgliederversammlung.
 Die Mitglieder des Vereinsausschusses werden durch die Vorstandschaft berufen. Er besteht aus bis zu 18 Personen. Die Aufgabenverteilung wird in der Geschäftsordnung geregelt.
 Der Vereinsausschuss unterstützt die Vorstandschaft bei deren satzungsgemäßen Aufgaben. Er trifft sich mindestens einmal im Jahr, ansonsten nach Bedarf.
 Wählbar ist nur, wer auch Vereinsmitglied ist.
- (2) Die Wahl oder die Berufung in ein Vorstandsamt erfolgt für zwei Jahre. Vorstandsmitglieder können ihr Amt jederzeit niederlegen, sofern dies nicht zur Unzeit erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsperiode aus, so ist von der Vereinsvorstandschaft für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied hinzu zu wählen. Die Vorstandschaft bleibt bis zur nächsten Mitgliederversammlung beschlussfähig, wenn mindestens ein vertretungsberechtigter Vorstand vorhanden ist.

Die Vorstandschaft ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Ein Antrag ist angenommen, wenn die Zahl der Ja-Stimmen die der Nein-Stimmen übersteigt.

Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

- (3) Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung.

§ 14 Mitgliederversammlung

Der Verein hält die Mitgliederversammlung in folgenden Formen ab:

- (1) Mitgliederversammlung (jährlich)
- (2) Außerordentliche Mitgliederversammlung

Zur Mitgliederversammlung gehören die Vereinsvorstandschaft und die über 16jährigen Mitglieder. Jüngere Mitglieder können der Versammlung als Gäste beiwohnen.

§ 15 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - a) Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung für den Verein einschließlich von Satzungsänderungen;
 - b) Wahl und Entlastung der Vorstandschaft. Wahl der Kassenprüfer. Bestätigung der Abteilungsleitungen und der Jugendleitung
 - c) Beschlussfassung über die Jahresrechnung des Vereins für das abgelaufene Geschäftsjahr;
 - d) Festsetzung der Vereinsbeiträge und der Umlagen.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen, wenn die Vorstandschaft es mit einfacher Stimmenmehrheit beschließt oder wenn $\frac{1}{3}$ der Vereinsmitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.
- (3) Die Einladung zur Jahresmitgliederversammlung oder außerordentlichen Mitgliederversammlung ist dem DJK-Kreis- bzw. Diözesanverband zu übersenden.

§ 16 Verfahrensbestimmungen

- (1) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens 2 Wochen einzuberufen.

Die Einladung kann schriftlich oder durch öffentliche Bekanntmachung im Mitteilungsorgan der Gemeinde Erlenbach erfolgen.

Anträge können von allen Mitgliedern gestellt werden. Sie müssen spätestens 3 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.

- (2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß eingeladen ist.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse, soweit nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.

- (3) Wahlen sind grundsätzlich schriftlich und geheim vorzunehmen. Wird für ein Amt nur eine Person vorgeschlagen und ist diese bereit, für das Amt zu kandidieren, so kann die Wahl durch offene Abstimmung mit Handzeichenerfolgen, wenn nicht geheime Wahl beantragt wird. Abwesende können gewählt werden, sofern sie vorher ihre Bereitschaft, das Amt anzunehmen, schriftlich erklärt haben.
- (4) Die in einer Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sind in einem Protokoll festzuhalten, das vom Vorsitzenden und dem/der Schriftführer/in (Protokollführer/in) zu unterzeichnen ist.

§ 17 Austritt des Vereins aus dem DJK-Sportverband sowie dem DJK-Diözesanverband

- (1) Der Austritt kann nur in einer mit dem Tagesordnungspunkt „Austritt“ einberufenen Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Die Einladung zur Mitgliederversammlung ist dem Diözesanverband zu übersenden.
- (3) Der Austrittsbeschluss ist dem Diözesanverband mitzuteilen. Der Austritt ist rechtskräftig mit Ende des Kalenderjahres.
- (4) Im Falle des Ausschlusses oder des Austritts des Vereins fallen Vermögenswerte, die dem Verein zum Zwecke der Sportpflege vom Sportverband, Bistum oder von der Pfarrgemeinde zur Verfügung gestellt wurden, an den Geber zurück zur weiteren Verwendung für die Sportpflege.

§ 18 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer mit dem Tagesordnungspunkt „Auflösung“ einberufenen Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Sollte bei der ersten Versammlung nicht die erforderliche Hälfte der Mitglieder anwesend sein, so ist eine zweite Versammlung schriftlich mit gleichen Fristen einzuberufen, die dann in jedem Fall beschlussfähig ist.

